

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Großeibstadt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großeibstadt folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

(1) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q3 = 4	96,00 Euro/Jahr
Q3 = 10	108,00 Euro/Jahr
Q3 = 16	120,00 Euro/Jahr.“

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,02 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Großeibstadt, 03.12.2020


Jäger
Erster Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Großeibstadt**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großeibstadt folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

- (1) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Nenndurchfluss“ durch die Worte „Dauerdurchfluss“ geändert.
- (2) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Q3 = 4	72,00 Euro/Jahr
Q3 = 10	84,00 Euro/Jahr
Q3 = 16	96,00 Euro/Jahr.“

- (3) § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:


„Die Gebühr beträgt 2,60 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2012 in Kraft.

Großeibstadt, 26.10.2012




Sebald
1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Grobeibstadt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Grobeibstadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anteiligen Investitionsaufwandes für die Errichtung einer gemeinsamen Entwässerungsanlage für die Gemeinden Großbardorf, Grobeibstadt, Saal a. d. Saale und Wülfershausen a. d. Saale durch die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale und zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Beitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7).

§ 6 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
- b) soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche des Buchgrundstücks bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Tiefenbegrenzung). Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 7 Nutzungsfaktor

Entsprechend der tatsächlichen Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

- a) Bei Grundstücken mit einer Bebauung mit einem Vollgeschoss (§ 8) 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss (§ 8) wird der Nutzungsfaktor um 0,3 erhöht.
- b) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird der Nutzungsfaktor auf 1,3 festgelegt.
- c) Bei Grundstücken, für die eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Be

bauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zu Grunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Dauerkleingärten).

§ 8 Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse

- (1) Maßgebend ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO, Art. 2 Abs. 5 BayBO).
- (2) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend, soweit nicht bauplanungsrechtlich eine geringere zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist.
- (3) Sind auf einem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist das Gebäude mit der höchsten Zahl an Vollgeschossen maßgebend.
- (4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten und angeschlossenen Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.

§ 8 a Weitere Beitragspflicht

- (1) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt auch für die Schaffung weiterer Vollgeschosse und sonstige Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (2) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach § 5 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach § 7 Buchstabe b) und § 8 Abs. 2 berücksichtigten Nutzungsfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Nutzungsfläche 2,75 Euro/m².

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 10 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 13 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	Q _n	2,5 m ³ /h	48,00 Euro/Jahr
-----	----------------	-----------------------	-----------------

bis Qn	6,0 m ³ /h	54,00 Euro/Jahr
bis Qn	10,0 m ³ /h	60,00 Euro/Jahr
über Qn	10,0 m ³ /h	66,00 Euro/Jahr.

§ 14 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,75 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach den Sätzen 5 und 6 oder nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Es kann jedoch nur soviel Wasser abgezogen werden, dass auf jede auf dem angeschlossenen Grundstück wohnende Person im Monat noch mindestens ein Verbrauch von 3 m³ hauswirtschaftlich genutzten Wassers anfällt. Bei der Ermittlung der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Abrechnungsjahres auszugehen.

- (3) Die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge unterliegt der Differenzbetrag zwischen 3 m³/Monat je auf dem Grundstück wohnende Person und den aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogenen Wassermengen der Gebührenerhebung. Bei der Ermittlung der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Abrechnungsjahres auszugehen.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler zu führen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 16 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.


§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.09.2006 in Kraft.
- (2) Abweichend davon treten die § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2 am 01.11.2006 in Kraft.

Großebstadt, 21.12.2006

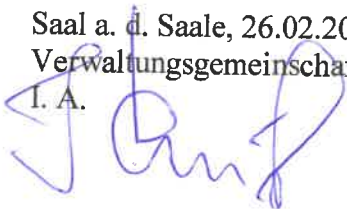

Sebald
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 22.12.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Großebstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.12.2006 angeheftet und am 26.01.2007 wieder abgenommen.

Saal a. d. Saale, 26.02.2007
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale
I. A.



Staub
Geschäftsstellenleiter

